

Dienstauftrag

Begründung eigenen oder des Besitzes Dritter an der Sache. Gegenstand von D.handlungen können nur fremde, bewegliche Sachen sein, z. B. Fahrzeuge, Sammlungen, Geld, Inhaberwertpapiere, aber auch elektrische Energie oder Gas. In Abhängigkeit von der Eigentumsform der gestohlenen Sache wird zwischen D. sozialistischen Eigentums (§§157, 158 StGB) und D. persönlichen oder privaten Eigentums (§ 177 StGB) unterschieden. Häufigste Form des D. ist die Wegnahme einer Sache, die oft mit der Überwindung von Eigentumssicherungen, z.B. mit gewaltsamem Öffnen von Fenstern, Aufschließen mittels Dietrich, verbunden ist. D. ist auch die rechtswidrige Aneignung von Sachen, die dem Täter vorher zu anderen Zwecken übergeben wurden, beispielsweise der Verkaufsstellenleiterin die Kasseneinnahmen, oder die auf andere Weise in seinen Besitz gelangt, z. B. durch Fund (§§ 158, 177 StGB).

Dienstauftrag - / Weisung an Mitarbeiter von Betrieben und Einrichtungen, Pflichten aus dem / Arbeitsrechtsverhältnis außerhalb des Sitzes des Betriebes oder der Dienststelle zu erfüllen. D. sind schriftlich zu erteilen. Muß der Mitarbeiter zur Erledigung des D. schriftliche Unterlagen mit sich führen, ist seine Berechtigung dazu auf dem D.formular zu vermerken. Das D.formular ist nur gültig i. Verb. m. dem Dienstaussweis oder dem Personalausweis. Zur Erfüllung eines D. kann eine / Dienstreise erforderlich sein.

Dienstleistungen - auf vertraglicher Grundlage ausgeführte Tätigkeiten (/ Leistungen), mit denen unmittelbar materielle oder kulturelle Bedürfnisse eines anderen befriedigt werden. D. sind Tätigkeiten, die vorgenommen werden an Gegenständen eines anderen (z.B. Reparatur eines Bügeleisens) oder an dessen Person (z. B. Friseurleistungen) oder zur Besorgung seiner Angelegenheiten (z. B. Bestattung eines verstorbenen Angehörigen) oder mit denen Sachen (z. B. ein Maßanzug) direkt für ihn hergestellt werden. Auch bestimmte Tätigkeiten, die der unmittelbaren Befriedigung seiner geistig-kulturellen Interessen, seines Erholungsbedürfnisses und ähnlicher Bedürfnisse dienen, gehören dazu (z.B. Theateraufführungen, Ausleihe von Büchern, Reiseleistungen). Das Angebot an D., die Möglichkeiten ihrer Inanspruchnahme sowie ihre qualitäts- und termingerechte Ausführung haben beträchtlichen Einfluß auf das Lebensniveau der Bevölkerung, auf die Nutzung des Freizeitfonds, auf die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise. D. werden überwiegend von / Dienstleistungsbetrieben erbracht, jedoch können auch Bürger untereinander Verträge über D. schließen. Rechtlich geregelt sind sie im ZGB und zu einem großen Teil ergänzend in / Allgemeinen Bedingungen. Für einzelne D. gelten neben dem ZGB weitere Rechtsvorschriften. Im ZGB sind D. zu folgenden Komplexen zusammengefaßt: / hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Repara-

turen, Bauleistungen (/ Bauleistungsvertrag), / persönliche Dienstleistungen, Reise- und Erholungsleistungen (Reiseleistungsvertrag), Z' Ausleihe von Sachen, Z' Aufbewahrung von Sachen sowie Verkehrs- und Nachrichtenleistungen (Z Personenbeförderung / Gütertransport).

Dienstleistungsbetrieb - Struktureinheit der Volkswirtschaft, deren Aufgabe darin besteht, / Dienstleistungen zu erbringen. Entscheidend ist der Inhalt der Tätigkeit des Betriebes und nicht, ob dieser in seinem Namen ausdrücklich die Bezeichnung D. führt; auch die Verkehrsbetriebe z.B. sind D. Die Beziehungen zwischen D. und Bürgern werden vielfach über Annahmestellen, Werkstätten, Salons oder andere Betriebsteile des D. vermittelt. Ungeachtet dessen ist Vertragspartner des Bürgers jeweils der D., nicht die einzelne - juristisch unselbständige - Annahmestelle usw. Eine Vielzahl von Z hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen sowie Z persönlichen Dienstleistungen wird von volkseigenen, zur örtlichen Versorgungswirtschaft gehörenden Betrieben erbracht, die in vielen Bezirken zu bezirklich geleiteten Dienstleistungskombinaten zusammengeschlossen sind. Auch der VEB Haushaltgeräteservice, der VEB Haushaltelektrik, die volkseigenen Kfz-Instandsetzungsbetriebe sowie viele Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privat arbeitende Handwerker und Gewerbetreibende erbringen Dienstleistungen für Bürger. Die besondere Verantwortung der volkseigenen D. besteht darin, daß sie zum einen selbst Dienstleistungen zu erbringen und zum anderen in verschiedenen Organisationsformen auf die Versorgung der Bürger mit Dienstleistungen durch die Gesamtheit der D. Einfluß zu nehmen haben. Dem dient der Zusammenschluß von Betrieben verschiedener Eigentumsformen in Versorgungsgruppen, das Wirken eines volkseigenen D. als Leitbetrieb innerhalb der Versorgungsgruppe oder aber für ein bestimmtes Territorium und auch der Abschluß von Verträgen mit anderen D. zwecks Kooperation bei der Versorgung der Bürger mit Dienstleistungen.

Dienstreise - Fahrt eines Werktätigen an einen außerhalb seines ständigen Arbeitsortes oder Wohnsitzes gelegenen Ort, um dort einen Arbeits- oder Z Dienstauftrag zu erfüllen. D. müssen vom zuständigen betrieblichen Leiter angeordnet oder genehmigt sein. Durch die D. entstehende Mehraufwendungen werden dem Werktätigen als Z Reisekosten nach den gesetzlichen Bestimmungen erstattet. D. sind mit geringstmöglichem Kostenaufwand durchzuführen. Es ist das im D.auftrag angegebene Beförderungsmittel zu benutzen. Ist der Auftrag in einem Nachbarort auszuführen, gilt dies nicht als D. Was als Nachbarort im Sinne des Reisekostenrechts anzusehen ist, wird vom Betrieb im Einvernehmen mit den B GL festgelegt. Allgemeine Maßstäbe dafür enthalten die Rechtsvorschriften. Auch dienstliche Fahrten von Werktätigen, zu deren arbeitsvertraglich vereinbarter Aufgabe ein ständiger Fahrdienst gehört (z.B. Kraftfahrer, Transportbegleiter, Kurie-